



Antrag auf Freistellung von Unterrichtsfächern in der Berufsschule Befreiungsantrag für Deutsch und Gemeinschaftskunde

Name, Vorname d. Schülerin/Schülers

Geburtsdatum

Klasse

Klassenlehrer/in

Unterrichtsfach:

- ☐ Deutsch
☐ Gemeinschaftskunde

Grund der Freistellung:

- ☐ Zweitausbildung – abgeschlossene Ausbildung vorhanden
➔ In das Berufsschulabschlusszeugnis werden keine Noten eingetragen. Unter Bemerkungen wird angegeben: „Auf Antrag wegen Zweitausbildung vom Unterricht befreit.“
(VwV KM vom 14.11.2001)

Ich bitte um Befreiung vom Unterricht sowie der Abschlussprüfung in o. g. Unterrichtsfächern.

Ort, Datum

Unterschrift d. Schülerin/Schülers, falls
minderjährig d. Erziehungsberechtigten

Entscheidung über die Freistellung:

- ☐ genehmigt
☐ nicht genehmigt – Grund für die Ablehnung:

Datum

Unterschrift d. Schulleitung

Verfahrensweise Freistellung von Unterrichtsfächern D / GK /Wi

1. Wer kann sich befreien lassen?

- Schüler*innen, die die allgemeinbildenden Fächer der Berufsschule (D, GK, Wi) durch eine Zweitausbildung abdecken. Bei einem anderen Abschluss wie z. B. Abitur liegt dies im Ermessen der Schulleitung.
- Gemäß der Verwaltungsvorschrift vom 14.11.2001, AZ: 51-6601.40/117 kann die Schulleitung in Einzelfällen Schüler von den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde freistellen.
- Das Fach Wirtschaftskunde kann nur von der zuständigen Kammer freigestellt werden. Ein entsprechender Antrag ist ebenfalls an die zuständige Kammer zu richten.

2. Wann ist der Antrag vorzulegen?

- Immer zum Schuljahresbeginn (innerhalb der ersten 4 Schulwochen). Befreiungen während des Schuljahres sind nur bei Schul-Neueintritt innerhalb der ersten 4 Wochen möglich.
- Befreiungen unmittelbar vor der Abschlussprüfung (4. Ausbildungsjahr) sind nicht möglich.

3. Wie ist vorzugehen?

- Schüler*in stellt einen Antrag mit Kopie der Zeugnisse (Prüfungszeugnis nach §34 BBiG, (Berufsschul-) Abschlusszeugnis)
- Schüler*in, Klassenlehrer*in oder Fachlehrer*in übergibt Antrag und Unterlagen an das Sekretariat / die Schulleitung.
- Zuvor wird Antragsteller*in beraten, welche Nachteile ihnen aus dieser Befreiung entstehen könnten (Durchschnittsnote für Preis / Belobigung ist schlechter als mit der Allgemeinbildung.)
- Schulleitung genehmigt oder genehmigt nicht aus pädagogischen Gründen (Einzelfallentscheidung)
- Sekretariat leitet Entscheidung an Klassenlehrer*in weiter. Diese*r händigt an Schüler*in die Rückmeldung aus.
- Kammer hält an Wirtschafts-Prüfung fest, die ohne Unterricht abgelegt werden muss, Betrieb verlangt Anwesenheit. Antrag auf Befreiung muss direkt an Kammer gestellt werden. Kammer kann auf einer Prüfung bestehen.

4. Was ist bei der Zeugniserstellung zu beachten?

- Bei den Fächern (D, GK, Wi) wird die Note mit einem *) und einer Fußnote ausgewiesen.
- Es kommt die Bemerkung ins Zeugnis „Auf Antrag wegen Zweitausbildung vom Unterricht befreit“.